

Das Holee

Autor(en): Carl Roth
Quelle: Basler Jahrbuch
Jahr: 1914

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/9f27396e-c0d1-495b-95d8-812ab3eb2b2e>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

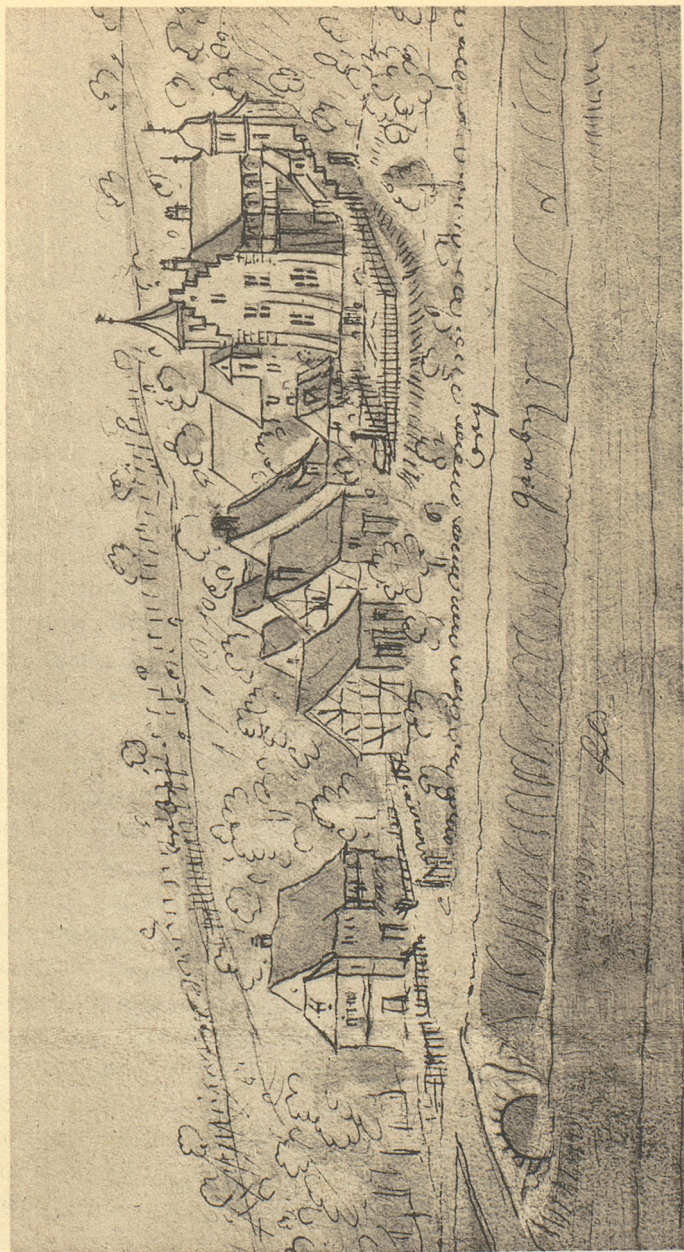
<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Das Hsolee.

Von Carl Roth.

Unter der großen Zahl der rings um Basel herum gelegenen Schlösser und Landhäuser, von denen nachgerade die meisten ihre Beschreibung und geschichtliche Darstellung gefunden haben, ist bis jetzt noch wenig beachtet geblieben das Schloßlein im Hsolee. Und doch mag das alte, am grünen Hang unter Bäumen gelegene Haus mit seinem Staffeldgiebel, seinem Treppenturm, seinen schweren Mauerstreben, seinen Holzlauben, seinen gotischen Fenstern, und seinem hohen gotischen Dache bei manchem Vorübergehenden schon geschichtliches Interesse erweckt haben, den Wunsch, zu erfahren, wer hier gebaut und gewohnt und welche Bedeutung das alte Schloßlein in seinen — zweifelsohne der Vergangenheit angehörenden — besseren Tagen gehabt habe. Auf solche Weise wurde auch der Verfasser angeregt, der Geschichte des Hsolees nachzugehen, und er gestattet sich nun, an dieser Stelle die bescheidenen Resultate seiner Nachforschungen mitzuteilen.

Nicht zu allen Zeiten war die Bezeichnung „Hsolee“ auf die bekannte Örtlichkeit beschränkt, die heute ein Quartier des uns benachbarten Dorfes Binningen bildet. Verschiedene Anhaltspunkte lassen erkennen, daß es sich bei dieser Benennung um einen Flurnamen handelt, der ursprünglich den ganzen Hügelzug, an dessen Fuß das heutige Hsolee liegt, bis über Allschwil hin umfaßte. Es zeugen hiefür die im Allschwiler Banne gelegenen, noch heute so genannten „Hsolee-



Das Holeeschloss von Norden her i. J. 1752 nach Emanuel Büchel
(Originalzeichnung im Besitze der Basler Kunstsammlung.)

reben“ und das an der Alschwiler Banngrenze gelegene „Holeeholz“. Was längs dem genannten Hügelzug sich erstreckte, lag „am Holee“, oder infolge Uebertragung des Namens auf das vorliegende Gelände „im Holee“ — wie der heutige Sprachgebrauch lautet —.

Für den sonderbar anmutenden Ortsnamen hat unser Flurnamenforscher, Herr Sekundarlehrer Ad. Seiler, die etymologische Erklärung gefunden an Hand einer frühen, nicht sicher zu datierenden Urkunde,¹⁾ in der die Rede ist von einigen Zuharten Landes, gelegen „zem hohen Iewe“. Diese alte Wortform läßt die ursprüngliche Zusammensetzung des Flurnamens aus altdeutschem hō (hoch) und lē (Hügel, Abhang) deutlich erkennen, woraus wiederum hervorgeht, daß sich die Bezeichnung Holee auf den genannten Hügelzug oberhalb Alschwil und des heutigen Holee beziehen muß. Holee wurde dieser offenbar genannt als höchste Erhebung für den vom Rheine her über das terrassenförmig ansteigende Vorgebölge Nahenden. Die Anhöhe mußte schon von weitem auffallen, und das um so mehr zu einer Zeit, da der Vordergrund noch unüberbaut war und infolgedessen die Landschaft sich noch weiterhin überblicken ließ.

Ueber das Holee ist uns aus mittelalterlicher Zeit nur sehr wenig bekannt, von einem daselbst stehenden Hause gar nichts. Schon früh besaßen dort die Augustinerchorherren zu St. Leonhard in Basel mehrere Zuharten im Banne Alschwil gelegenes Land.²⁾ — Wiederum im Zusammenhang mit St. Leonhard ist die Rede vom Holee im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Am 22. August 1317³⁾ schlossen Bürgermeister Conrad Münch von Landskron und der Basler Rat mit Propst und Kapitel zu St. Leonhard einen Vertrag über die Anlage einer Wasserleitung von dem Holee in die Stadt. Die Leitung sollte gemeinsam geführt werden bis zu dem „steininen crücke“, von dieser Stelle weg sollte aber das Leonhardsstift ein Viertel des Wassers auf seine Kosten zu sich ableiten dürfen. Wie

aus einem dem 16. Jahrhundert angehörenden Plane des Spalenbrunnwerks⁴⁾ zu ersehen ist, stand dieses steinerne Kreuz, das das engere Stadtgebiet — das Weichbild — einzugrenzen hatte und bei dem das Leonhardswerk vom städtischen abzweigte, etwas außerhalb des damaligen Stadtores in den Spalen, oberhalb der Stelle des heutigen Holbeinbrunnens an der inneren Schützenmattstraße.

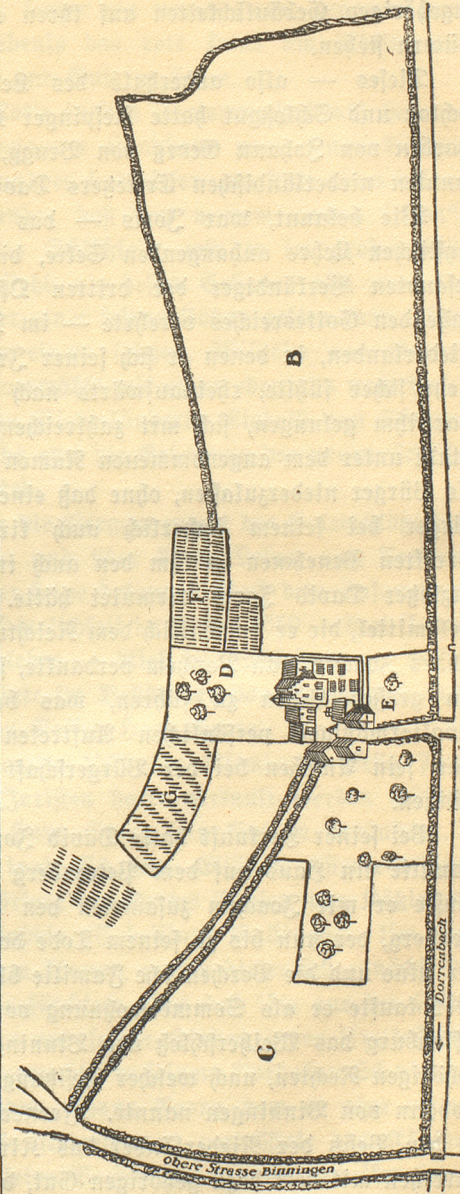
Ueber das Hsolee selbst reicht unsere Kunde nicht weiter zurück als bis in das 16. Jahrhundert. Hauptgrundbesitzer war zu jener Zeit dort draußen die Dompropstei. Es dehnte sich deren Hsoleegut, von der damals schon bestehenden steinernen Brücke über den Dorrenbach bei Binningen ausgehend, über das Hsoleeletten bis gegen die Schützenmatte aus, erstreckte sich sodann über das lange Lohn gegen Aushwil hin und reichte endlich über den Dorrenbach hinüber auf die Anhöhe der Hueb hinauf. Im ganzen zirka 120 Tucharten umfassend.

Dieses ausgedehnte Gut bildete zusammen das Hsoleelehen der Dompropstei. Der erste uns bekannte Lehens-träger ist zu Ende des 16. Jahrhunderts Leonhard Respinger, damals Stiftschaffner zu St. Leonhard, dem mit Einwilligung des Rates am 13. Januar 1591 ein Lehensbrief auf 50 Jahre ausgestellt wurde.

Nun besaß Respinger im Hsolee noch ein weiteres kleineres Gut, und zwar als eigen. Es war das „Haus im Hsolee“ — das Schloßlein — mit den zugehörigen Grundstücken. Ueber die rechtliche Beschaffenheit dieses letztgenannten Gutes herrschte in der Folge hin und wieder Unklarheit. Da die Eigentümer desselben stets auch Lehens-träger der Dompropstei für das große Hsoleelehen waren, so kam es etwa vor, daß das Schloßgut auch als zu diesem Lehen gehörig betrachtet wurde, ohne jedoch daß die Dompropstei hiefür je einen genügenden Beweis hätte erbringen können. Es gab diese vielmehr später gelegentlich eines Berichtes an den Rat im Jahre 1728 selbst zu, daß das „Schloßli“ und die

Bericht über das Solce und des selben ein-gehaltgen Güeteren.

A. Das Schloßlin sambt zugehörigen Baurenhöffen etc. B. Das große Stuchh Feldt uff Almshweiler Seiten, so theils Matten, Acker, und Beunden sambtlich 27 und einzwentheil haltende, hienon hat der Spittal den Zehenden. C. Das andere große Stuchh Feldt uff Binniger Seiten, haltet in 18 Zeharten, davon bey- nachem der Dritttheil Matten oder Baumgarten ist. Von diesem Stuchh gehört der Zehenden in die Thuom- probstey. D. Das Bergmättlin hinder dem Hauß haltet zwo und einhalbe Zuhardt. E. Das Mättlin für den Häuseren, haltet ein starke Zuhardt. F. Ein Stuchh Neben ein und ein halbe Zuhardt haltende: hiervon der Spittal von $\frac{1}{2}$ Zwengetheil den Zehenden hatt. G. Ein ander Stuchh Neben zwo starke Zuharden haltende, floßt nach an Binniger Neben.



Das eingethegte Schloßgut im Solce. 17. Jahrh., nach einem Plane vermutl. von Georg Friedrich Meyer. Orig. i. Bes. d. Basler Staatsarchivs (Domstift W W 43).

zugehörigen Gebäulichkeiten auf ihren eigentümlichen Gütern stehen.

Dieses — also außerhalb des Lehens befindliche — Schloß und Schloßgut hatte Respinger 1591 durch Kauf erworben von Johann Georg von Brugg, dem Enkel des bekannten niederländischen Erzkezers David Joris.⁵⁾

Wie bekannt, war Joris — das Haupt einer seiner mystischen Lehre anhangenden Sekte, die in ihm den gottgesandten Verkündiger der dritten Offenbarungsstufe des nahenden Gottesreiches verehrte — im Jahre 1544 aus den Niederlanden, in denen er sich seiner Irrlehren wegen nicht mehr sicher fühlte, rheinaufwärts nach Basel gezogen. Es war ihm gelungen, sich mit zahlreichem Anhang in dieser Stadt unter dem angenommenen Namen Johann von Brugg als Bürger niederzulassen, ohne daß einer seiner neuen Mitbürger bei seinem äußerlich auch kirchlich und politisch korrekten Benehmen in ihm den auch in Basel berücktigten Erzkezer David Joris vermutet hätte. Die beträchtlichen Geldmittel, die er namentlich dem Reichtum seines Schwiegerjohnes Joachim van Berchem verdankte, setzten ihn in Stand, ein großes Leben zu führen, was bei seinem durchaus kavalierrmäßigen persönlichen Auftreten ebenfalls geeignet war, sein Ansehen bei der Bürgerschaft zu erhöhen und zu festigen.

Bei seiner Herkunft hatte David Joris zuerst mit seiner Familie ein Haus auf dem Petersberg gemietet, bald aber kaufte er mit Joachim zusammen den Hof zum Spieß am Heuberg, der nun bis zu seinem Tode das gemeinsame Haus für seine und die Berchem'sche Familie blieb. Vor der Stadt aber kaufte er als Sommerwohnung vom Junker Christoph Offenburg das Weihereschloß von Binningen samt allen dazu gehörigen Rechten, nach welcher Besitzung er sich gerne fortan Johann von Binningen nannte. Ferner kam nach und nach in den Besitz der Niederländer das Kirchlein zu St. Margarethen mit dem dazu gehörigen Gut, das Weiherhaus zum

kleinen Gundelbdingen, ferner ein neues Haus, genannt zum kleinen Binningen, ebenso das rote Haus am Rhein und endlich ein Landhaus und Gut im Höllee.

Wie aus einer Notiz in den Jorisprozeßakten⁶⁾ hervorgeht, ist dieses letztgenannte Landhaus vom neuen Besitzer niedergelegt worden und es hat dieser „an statt eines alten huß im Höllee ein ander huß von nuwem puwen lassen“. Dieser Neubau ist das Schloßlein, wie es im großen und ganzen noch heute dasteht, als dessen Erbauer also zweifelsohne David Joris oder einer seiner Söhne gelten kann. Bewohnt wurde es von einem solchen, Wilhelm von Brugg. Dieser war seit 1553 vermählt mit einer ebenfalls nach Basel zugezogenen joristischen Niederländerin Elsbeth van Thym, in welche Zeit ungefähr auch die Erbauung des neuen Schloßleins zu setzen sein wird.

Einzelheiten über die Vergangenheit des Hölleeschloßleins zur Zeit der Joristen und über deren Leben und Treiben daselbst sind uns leider keine bekannt. Nach dem Zusammenbruch der joristischen Herrlichkeit im Jahre 1559 — drei Jahre nach des Meisters Ableben — blieb das Schloßgut am Höllee noch mehrere Jahrzehnte im Besitze der von Brugg und kam in der Folge an dessen Neffen Hans Georg.

Nachdem aber bereits 1572 der Binninger Besitz stark verschuldet von den Joristen hatte verkauft werden müssen, suchte um 1590 auch Hans Georg sein Gut zu veräußern.⁷⁾ Als Kaufliebhaber fand sich ein Elsässer, österreichischer Untertan und Angehöriger des Amtes Lanzer, von Röttingen stammend, namens Baschin (Sebastian) Gullingag. Um den Kauf bewerkstelligen zu können, mußte dieser sich zunächst in Basel einbürgern. Er fürchtete aber, daß ihm aus der Leibeigenschaft seiner Frau und seiner Kinder, deren Freilassung er nicht zu erwirken vermochte, in seinem Vorhaben Schwierigkeiten erwachsen würden. Hans Georg, dem es aber offenbar sehr am Verkaufe gelegen war, vertröstete den Käufer, wenn er einmal für seine Person frei sei, würden ihm seine

Angehörigen an der Aufnahme ins Bürgerrecht nicht mehr hinderlich sein. Darauf ledigte sich Gullingag der Leibeigenschaft und schloß dann mit Hans Georg von Brugg einen Vertrag ab, immerhin mit dem Vorbehalt, daß, falls er nicht zum Basler Bürger aufgenommen werde, der Kauf hinfällig sein sollte. Der Handel kam aber nicht zum gewünschten Abschluß. Zwar erhielt Gullingag zunächst auf seine erfolgte Freilassung hin das Basler Bürgerrecht, es wurde ihm aber dieses der Leibeigenschaft seiner Frau und seiner Kinder wegen bald wieder aufgekündet. Damit war Gullingag außer Stand gesetzt, das von ihm erworbene Hsoleegut nutzen und nießen zu können, und er wünschte jetzt, aus dem Kaufvertrage entlassen zu werden. Hans Georg von Brugg aber wollte diese nachträgliche Kündigung des Bürgerrechts nicht als vertragbrechend anerkennen und klagte den Käufer beim Stadtgericht auf Erfüllung des Vertrages ein. Das Gericht schloß sich der Ansicht Hans Georgs an und verurteilte Gullingag, den Kauf zu halten. Dieser wandte sich in seiner Not an den Vogt zu Lanzer und erwirkte von diesem Fürsprache beim Basler Räte. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit schweigen die Akten. Jedoch ist Gullingag offenbar schließlich doch seiner Kaufverpflichtungen ledig geworden, denn ein Jahr später — 1591 — sitzt auf dem Schloßgut im Hsolee der bereits genannte Leonhard Respinger.

Allem nach muß Respinger nicht gar lange im Besitze der Hsoleegüter geblieben sein. Schon zu Beginn des Jahres 1605 erwarb Rudolf Stehelin von Diepflingen „die Behufung und Sitz das Hsolee genant“ mit den zugehörigen Eigengütern und zugleich auch das Lehen der Dompropstei.⁸⁾ Die Ermächtigung zu diesem Geschäft hatten die Käufer, die nicht Bürger, vielmehr farnsburgische Untertane waren, vom Räte erlangt auf Grund von Empfehlungen der Obervögte zu Farnsburg und zu Münchenstein.

Als Mitbesitzer trat mit der Zeit für die eine Hälfte des Lehensgutes neben Rudolf Stehelin ein seines Glaubens

wegen aus Frankreich ausgewandeter Edelmann, der sich Constantin de Rochbine, Escuyer, Sieur de Saint-Germain nannte, und der auch Eigentümer des Schloßgutes wurde. 1642 waren laut erneuertem Lehensbrief Träger einerseits Saint-Germain, anderseits Rudolf Stehelins Erben — Dietrich Stehelin und dessen Bruder — und zwar auf zwanzig Jahre gegen einen jährlichen Zins von 22 Biernzel Korn, von dem auf jeden Teil 11 Biernzel entfielen.⁹⁾ Diese Zweiteilung des Lehens blieb fortan auch beim Wechsel der Besitzer bestehen, und zwar besaß die eine Hälfte der jeweilige Schloßherr, während die andere Hälfte jeweilen einer größern oder kleinern Gemeinderschaft von Binninger Bürgern zustand.

Der neue Holeybesitzer Constantin de Rochbine, Sieur de Saint-Germain, ein aus der Champagne gebürtiger Hugenotte, erscheint zum ersten Male in Basel im Jahre 1525. Bereits fünfzigjährig heiratete er hier am 3. November dieses Jahres die achtundzwanzigjährige Sara Couet, die Tochter des französischen Pfarrers Jacques Couet. Wenige Monate später, am 22. Februar 1626, offenbar im Zusammenhang mit der Erwerbung des Gutes im Holey, erhielt dann Saint-Germain vom Räte das Ausbürgerrecht, für das er jährlich 12 Gulden zahlen, dabei aber „hüetens und wachens“ frei sein sollte. Nachdem Saint-Germain eine Reihe von Jahren im Holey gelebt, begab er sich nach dem Tode seiner Frau wieder für einige Zeit nach Frankreich. Er heiratete dort zu Charenton bei Paris in zweiter Ehe Charlotte des Francs, die Tochter des Jean des Francs, Sieur de Repéron. Er trat sodann vorübergehend wieder in königliche Dienste, sah sich dann aber später wieder durch die Ungunst der Verhältnisse genötigt, das Land zu verlassen und sich auf sein Holeygut zurückzuziehen.

Aus der Zeit von Saint-Germains Aufenthalt im Holey ist uns bloß ein kleiner Zwischenfall bekannt. Die ehemals erfolgte Teilung des großen Lehengutes war den Bedürfnissen

des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechend nicht in zwei völlig voneinander getrennte Teile erfolgt, sondern die einzelnen Güter der beiden Parteien lagen offenbar gemischt untereinander. Dieser Zustand brachte leicht Grenzstreitigkeiten mit sich, zu denen noch der Umstand besonders beitrug, daß die einzelnen Güter nicht durch Steine, sondern bloß durch hölzerne Pfähle, die auf die Dauer der Witterung nicht standzuhalten vermochten, gegeneinander abgesteckt waren. Die hieraus entspringende Rechtsunsicherheit des Besitzes veranlaßte Saint-Germain, sich an die Pfleger der Dompropstei zu wenden mit dem Begehren, man möge dem Uebelstande durch Einsetzen von Marksteinen abhelfen. Dagegen wandte aber die Gegenpartei — Dietrich Stehlin und Konforten — ein, die Notwendigkeit einer solchen Neuerung nicht einzusehen, auch wollten sie für ihren Teil die großen Kosten nicht aufwenden, da es sich doch bloß um Lehengüter handle. Die Dompropstei ließ daraufhin einen Augenschein vornehmen, und schließlich einigten sich beide Teile, sich gütlich zu vergleichen und, wo es die Notwendigkeit erheische, starke eichene Pfähle einzuschlagen (6. August 1651).

Anfangs der 1660er Jahre verließ Constantin de Rochbine Basel und wandte sich nach Mülhausen. Mit Eifer nahm er sich dort seiner landsmännischen Glaubensgenossen an, denen zur Ausübung ihres Gottesdienstes seit 1658 von der Stadt der Chor der ehemaligen Barfüßerkirche eingeräumt worden war. Bald nachdem Saint-Germain am 28. November 1661 vom Räte das Bürgerrecht geschenkt erhalten hatte, errichtete er auf sein Ableben hin zugunsten der Mülhauser französischen Kirche, und zwar an den Unterhalt eines ständigen Pfarrers, eine Verschreibung von 1000 Gulden auf sein Basler Schloßgut im Höllee.¹⁰⁾

Letzteres blieb aber nicht mehr lange in Rochbine'schem Besitze. Bereits am 28. März 1663 verkaufte Constantin de Rochbine seine sämtlichen Güter im Höllee, Eigen wie Lehen, an Hans Rudolf Jaesch, Sohn des ehemaligen Oboogtes

auf Ramstein, Jeremias Faesch-Passavant.¹¹⁾ Der Kauf umfaßte außer den Liegenschaften den ganzen vorhandenen Vieh- und Pferdestand sowie alle Vorräte und das gesamte Mobiliar. Als Kaufpreis wurde vereinbart die Uebernahme der auf dem Hoolegut lastenden Kapitalien durch den Käufer, und außerdem blieben diesem folgende Beträge an Herrn de Rocbine und seine Gattin auszusahlen: Bis Johannistag 1663 für die Ueberlassung von Vieh, Pferden und Mobiliar 100 Louistaler, sodann eine Leibrente von weiteren 100 Louistalern jährlich auf Weihnachten, und endlich nach dem Tode Rocbines und seiner Gattin der Stadt Mülhausen 1000 Gulden Basler Währung zum Unterhalt eines französischen Predigers daselbst. Sämtliche Verpflichtungen sollten im Falle des Ablebens des Käufers auf dessen Erben übergehen. —

Genau zwei Jahre nach Aufrichtung dieses Kaufvertrages starb Constantin de Rocbine, neunzigjährig, und das Jahr darauf seine Gattin Charlotte des Francs. Beide erhielten zusammen ihr Grab im Chor der französischen Kirche (der ehemaligen Barfüßerkirche und heutigen katholischen Marienhilfskirche in der Barfüßerstraße zu Mülhausen) mit folgendem noch erhaltenem Epitaph (heute in der französischen Kirche an der Synagogenstraße):

«Ci-gisent Constantin de Roquebine Seign. de St. Germain né à Provin, Capit. au service des Rois de France Henri IV et Louis XIII, avec sa femme Charlotte des Francs, lesquels ayant choisi cette ville pour leur dernière habitation ont fait prêcher ici les premiers la parole de Dieu en langue françoise l'an 1661 et légué une bonne partie de leurs biens à ce que le magistrat avoit ordonné pour la continuation. Ils rendirent leurs ames à Dieu, le mari à l'âge de 90 ans 1665 et la femme l'an 1666.»¹²⁾

Mit Saint-Germains und seiner Gattin Hinschied waren die von ihnen der Stadt Mülhausen auf das Hooleschloß gut-

geschriebenen 1000 Gulden fällig geworden. Die Erfüllung dieser Vertragspflicht bereitete nun aber Jaesch Schwierigkeiten. Er geriet in eine etwas unangenehme Lage, denn auf der einen Seite drang Mülhausen wiederholt auf Auszahlung der 1000 Gulden, auf der andern Seite aber hinderte die Dompropsteiverwaltung Jaesch an der Beschaffung der schuldigen Summe, da sie ihm das Recht absprach, Geld auf das Holeschloß aufzunehmen. Auf diesem ruhte nämlich bereits von früher her eine Hypothek von 1000 Pfund, und nun wollte die Dompropstei eine weitere Belastung nicht zugeben. Dieses Verhalten der Dompropstei findet seine Erklärung in deren stets wieder geltend gemachtem Bestreben, das eingehegte Schloßgut als zu ihren Gütern, also als zum Holeslehen gehörig, zu betrachten, ohne jedoch, wie das einschlägige Ratsprotokoll ausdrücklich bemerkt, dieses beanspruchte Recht genügend nachweisen zu können. Obgleich Jaesch hingegen an der entgegengesetzten Auffassung des Eigengutes festhielt, verstand er sich schließlich, da es ihm vor allem darum zu tun war, einen Ausweg aus seiner schwierigen Lage zu finden, doch dazu, das Holeschloß mit dem zugehörigen Gute als Lehen anzuerkennen, sofern anderseits die Dompropstei ihre Einwilligung geben wollte zur Aufnahme des schuldigen Kapitals auf das Gut. Auf Grund dieses Vermittlungsvorschlags kam denn auch am 3. November 1669 eine Einigung zustande, und Jaesch konnte nun endlich seinen Verpflichtungen nachkommen.¹³⁾

Hans Rudolf Jaesch¹⁴⁾ war — wie bereits gesagt — ein Sohn des ehemaligen Landvogtes auf Ramstein, Jeremias Jaesch-Passavant. Er war außerdem ein Enkel des Bürgermeisters Hans Rudolf Jaesch-Gebweiler und ein Nefte des Professors Remigius Jaesch, des bekannten Gründers des Jaeschischen Museums. Nachdem Hans Rudolf anfänglich Theologie studiert hatte und Sacri Ministerii Candidatus geworden war, mußte er seiner schwachen Stimme wegen das Predigtamt wieder aufgeben. Er ward dann Ratsredner

Die Besitzer des Hölle aus der Familie Ehinger.

Hans Jakob Ehinger-Kun

Matthias Ehinger

geb. 1651, V 11., gest. 1713, I. 26.
(1683 Michelfelden, 1691 Hölle.)

verm.
1680, XI. 22.

Elisabeth Gäch
geb. 1638, XII. 16.
gest. 1720, II 9.

Jeremias Gäch-Passavant

Joh. Rud. Gäch
geb. 1630, XII. 26.
gest. 1691, IX 6.
(Besitzer des Hölle.)

Niklaus Ehinger-Wieland
geb. 1684, IV 3., verm. 1707, IV. 10.

gest.
(Besitzer von Michelfelden.)

Matthias Ehinger
geb. 1685, IX 10.
gest. 1744/47.
(Besitzer d. Hölle.)

Anna Ehinger
geb. 1744, III. 19.

Diese Linie besitzt
Michelfelden
bis 1764.

Matthias Ehinger
geb. 1711, III. 29., gest. 1787, IX. 21.
(Besitzer d. Hölle; Oberst u. Ratsherr.)

verm.
1709, I. 14.
1742, VI. 17.

Anna Maria Weis
geb. 1721, VI. 12., gest. 1797, IV. 3.
(Besitzerin des Hölle 1787—1797.)

Christoph Ehinger=
Burchardt

geb. 1755, IX. 30.
verm. 1788, VIII 8.
gest. 1833, IV. 25.
(Bürgermeister.)

Anna Elisabeth
geb. 1744, V. 17.
gest. 1822, III. 14.

Anna Margaretha
geb. 1745, VIII 3.
gest. 1829, III. 6.

Gertrud
geb. 1750, VI. 28.
gest. 1826, IV. 3.

Katharina
geb. 1759, VIII. 16.
gest. 1831, III. 31.

Besitzerinnen des Hölle.

Sohn

Joh. Ludw. Ehinger
geb. 1790, XI. 30.
gest. 1809, XI. 24.

+ kurz nach der
Geburt 1789

und Rathausknecht und schließlich auch Sechser zu Gartnern. In die letzte Zeit seines Lebens fiel jene auf Vermehrung der politischen Rechte der Bürgerschaft gegenüber dem Ratsregiment gerichtete revolutionäre Bewegung, das Einundneunzigerwesen genannt. Am 2. Mai 1691 hatten sich die Bürger vor dem Rathaus versammelt. Dringend beharrten sie darauf, daß der Große Rat ihren Begehren — es handelte sich um die Wahl der Oberstzunftmeister durch die Bürgerschaft — entsprechen solle und suchten dieses durch Sperrung der eisernen Gitter zu erzwingen. Gegen zwei Uhr nachmittags trieb schließlich der sich geltend machende Hunger die Ratsmitglieder aus dem SitzungsSaale. Sie verfügten sich auf den obersten Umgang des Rathauses und ließen sich vom Rathausknecht aus dessen Keller Wein und Brot geben. Mehr vermochten sie nicht zu erlangen. Die von Johannes Schweighauser verfaßte Faeschsche Familienchronik bemerkt zu diesem Vorfall: „Ohne Zweifel ist dieses das einzige Beispiel, daß ein Rathausknecht seine Gnädige Herren und Oberen in Pontificalibus bewirthet hat und ein Beweis, daß die damalige critische Lage des Vaterlands nicht so starken Eindruck in ihre Herzen, als Hunger und Durst auf ihren leeren Magen gewürket hat.“

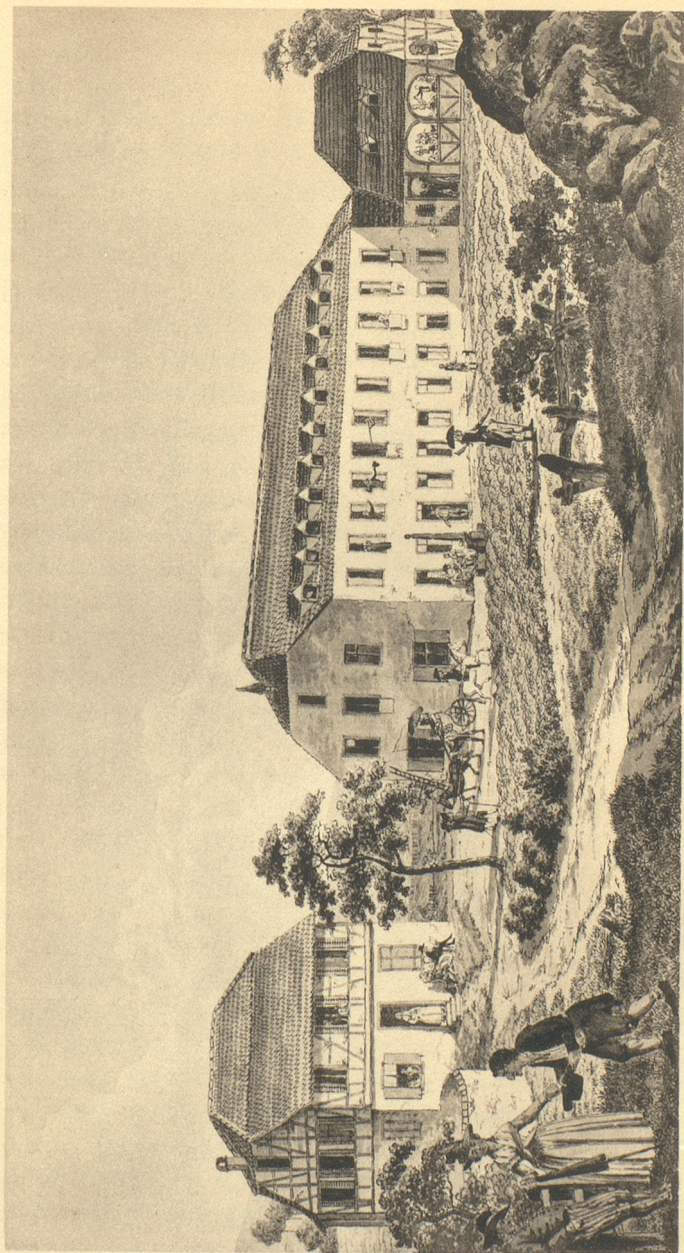
Während Faeschs zweite Ehe mit Ursula Faltseisen kinderlos geblieben war, hatte er aus seiner ersten mit Margarethe Peyer außer drei Töchtern einen Sohn Hans Rudolf. Dieser jüngere Hans Rudolf Faesch studierte die Rechte, promovierte zum Lizentiaten und trat dann in Markgräflisch Badisch-Durlachische Dienste, die ihn des öftern auf diplomatische Reisen führten, so daß er meist landesabwesend war. Dieser Umstand mag auch die Veranlassung gegeben haben, daß das Hölleegut, als Hans Rudolf Faesch, der Vater, 1691 starb, nicht auf den Sohn überging, sondern auf den Schwager, Matthias Ehinger, den Besitzer des Gutes Michelsfelden, der mit Faeschs Schwester Elisabeth vermählt war. Auf diese Weise wurde das Hölleegut Ehingerisch und blieb es das ganze

18. Jahrhundert hindurch und bis in das vierte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.

Aus der auf dem Hölle herrschenden Unklarheit über Eigen- und Lehngut erwuchsen auch Ehinger Schwierigkeiten mit der Dompropstei. Noch größern Verdruß müssen ihm aber die Binninger bereitet haben, mit denen er, wie aus folgender Begebenheit hervorgeht, auf nicht sehr freundnachbarlichem Fuße gestanden haben mag. Nach altem Brauch und Herkommen steuerte nämlich jeder zur Pfarrkirche zu St. Margarethen eingepfarrte Hausvorstand jährlich dem Sigristen dieses Gotteshauses einen gewissen Betrag an Korn und war dafür bei Taufen und Beerdigungen von jeder weitem Gebühr befreit. Auch Matthias Ehinger hatte, obwohl er selbst nicht auf dem Hölle wohnte, in den ersten Jahren seines Besitzes jährlich einen Sester Korn entrichtet, diese Abgabe dann aber plötzlich eingestellt. Darüber beschwerte sich 1699 der das Sigristenamt verwaltende Binninger Schulmeister Hans Jakob Gruber beim Obervogt zu Münchenstein, der die Klage an den Rat weiterleitete.

Vom Räte zur Rede gestellt brach nun in seiner Klagebeantwortung Ehinger sein ganzer Unwille über die ihm seitens der Binninger zuteil gewordene Behandlung durch. Er verwahrte sich gegen die Klage des Sigristen, die jeder Berechtigung entbehre. Es würden ihm seine zum Hölleschloß gehörigen und mit diesem seinerzeit erworbenen Kirchenstühle vorenthalten. Wo es sich um sein gutes Recht handle, betrachte man ihn in der Gemeinde als Fremden und bestreite ihm dieses, wo es sich aber um Lasten handle, da zähle man ihn gleichwohl zur Gemeinde: „Also daß wo etwas von mir zu ziehen, man mich aller Orten finden . . . kann, wo ich aber hinwiederumb was genießen . . . sollte, da kennet mich kein Mensch.“ „Daß mir aber dieß Orts großes Ohnrecht widerfähret, ist auß den Exempeln meiner Herren Benachbahrten, welche alle andersten als ich tractieret werden, heiter abzunehmen. Dann, erstlich bey dem Schloß Bott-

mingen den Anfang zu machen, so viel mir in Wissen, bezahlt Herr [Matthias] Mik seinen Sester, genisset dabey der Freyheit und besizet seinen Kirchenstuhl. Herr [Rudolf] von Salis von Binningen, weilten er nicht stäts daselbsten sich auffhaltet, zahlt für seine Person nichts, deßen Lehenman aber einen kleinen Sester und hat der Herr sein Kirchenstuhl. Herr Henßggn, Herr [Peter] Tierry und Herr Oberstlieutenant [Felix] Platner [lektere Besizer der Gundeldinger Schlösser] zahlen einen kleinen Sester Korn, sind hingegen beschwerdenfrey, wohnen in der Gemein und haben für sich und dehero Familien ihre assignirte Kirchenstühl. Ich aber, der nicht in der Gemein wohne, ich der alle Extrabeschwärden bey Begrebnußen und anderem, denn meine Herren Nachbahren frey sind, leiden muß, solle nicht nur jährlich einen kleinen sondern einen großen Sester Korn bezahlen. Auch noch über dieß, wan ich dan und wan in die Kirchen komme, vor Augen sehen, daß der nechste der beste von Ewer Gnaden Unterthanen in meinem Stuhl stehen und mir solchen zu raumen inß Gesicht abschlecht, ja waß das Sensibelste, daß in den Weiberstülen, der so genandte Holestuhl, allwo mein Fraw ihren Siz gehabt, eben mit dergleichen Leuthen angefüllet, deß klagendt Schulmeisters oder Sigerists Haußfraw sich vornen anstellet und meine Haußfraw hilfet heraußer stoßen und trucken, und dießer Frawen Cheman soll ich für dieße Höflichkeit jährlich ein Sester Frucht bezahlen. Dießes aber ist ja absurd, ohngereimbt und so wohl dem Rechten als der Billichkeit in allen Stücken zu wider.“ Zum Schlusse bemerkt noch Chinger, der Sigrift beziehe so schon ab dem Holee 4 kleine Sester Korn, nämlich einen vom Lehenmann und je einen von den drei Haushaltungen, die als Mieter das Holeeschlößlein bewohnen. Der Rat möge ihn nicht mehr mit Lasten beschweren lassen als es die Nachbarn sind, und außerdem möge er ihn und seine Hausfrau im Besize der Kirchenstühle schükzen, die sie seinerzeit bei Antritt des Holeegutes als zu diesem Gute gehörig vorgefunden und besessen.¹⁵⁾



Das Neubad im Hölle im 18. Jahrh. nach Rudolf Huber
(Original im Besitze des Basler Staatsarchivs.)

Matthias Ehinger-Jaesch war für das Lehengut 1705 ein neuer Lehenbrief ausgestellt worden. 1728 wurde das Lehen seinem Sohne Matthias Ehinger-Ehinger erneuert. Diesem verwüstete der im Spätjahr 1734 über seine Dämme ausgebrochene Herrengraben die Acker und Matten, sie mit Schlamm und Kies überdeckend. Ehinger klagte beim Räte, es sei der Graben früher zu gewissen Zeiten ausgeworfen worden. Nun sei dies aber seit mehreren Jahren nicht mehr geschehen, was nun großen Schaden verursacht habe. Nach einem vom Bauamte vorgenommenen Augenscheine wurde Ehingers Klage gutgeheißen.

Interessanter als dieser kleine Zwischenfall ist für uns jene am 24. Januar 1742 an den Rat gerichtete Eingabe Benedikt Stehelins, Med. Dr. et Physices Professor. Es handelte sich um die Fassung einer von Stehelin entdeckten Heilwasserquelle im Hölle, uns deshalb besonders interessierend, weil diese in der Folge den Anstoß gab zur Entstehung des Neubades.

Das Stehelins Supplikation enthaltende Schriftstück, ganz im Stile seiner Zeit untertänig und weitschweifig gehalten, lautet:¹⁶⁾

„Wohlweiser Herr Burgermeister!
Hochgeacht, Wohlebel, Gestreng, Ehrenvest,
From, Wohl, Fürnehm, Fürsichtig und Weise
Gnädig Gebietend und Hochehrende Herren!

Nachdeme ich mich der Arkneykunst gewidmet, habe ich mir geflissenlich angelegen seyn lassen, die Natur und Eysgeschafften des Landes, darinnen ich meine Profession üben muß, so viel es meine Kräften mir zugelassen haben, zu erkundigen. Insonderheit aber habe ich solches meiner Pflicht desto mehr gemäß zu seyn erachtet, da ich die Ehre habe, bey hiesiger Hochloblicher Universitaet diejenige Profession zu bedienen, welche am meisten dazu behülfflich seyn kann. Welchen Zweck auch zu erlangen, ich bishero, sowohl durch meine schul-

dige Pflicht als Liebe zum Vaterland angetrieben, weder Mühe noch Kosten erspahret habe.

Da ich nun, Gnädige Herren, unter anderen meinen vielfältigen Untersuchungen auch auff Probirung derer in unserem geliebten Vaterland so häufig entspringenden Wasserquällen nothwendig habe fallen müssen, habe ich das Glück gehabt, darunder eine anzutreffen, welche die Engenschafft besitzt, aller Gattung Steine außert dem menschlichen Leib inn ein reines Pulver zu verwandeln und aufzulösen. So habe ich, sowohl von dem Exempel des neulich durch Anna Stephens inn Engelland wider den Stein erfundenen Hülfsmittels als auch unterschiedlicher hochgelehrten und erfahrenen englischer Herren Medicorum hierüber verfertigten Schrifften angefrischet, vielfältige Versuche damit angestellt, auch jeder Zeit befunden, daß da dieses Wasser wie andere ohne den geringsten Nachtheil des Menschen getrunken werden kann, es mit obberührten Mittlen eine gleiche wo nicht bessere Wirkung durch dessen innerlichen Gebrauch haben köndte. Innsonderheit weilen auch nach denen Sätzen unserer Kunst muthmaßlich das dessen Tugenden durch denselbigen und durch die nothwendige Däunung so wohl des Eingeweids als auch der Aderen des Geblüts eben so wenig als besagte englische Mittel verminderet werden können.

Weilen ich aber bis anhero keine Gelegenheit gehabt, dieses Mittel bey solchen Personen, die an dem Stein nothleiden anzuwenden, umb dessen Tugend ohnwiderspöchlich erweisen zu können, solches auch nicht in das Werck gestellet werden kan, ohne selbiges jedermänniglich bekandt zu machen, als gelanget allerforderist meine demüthigste Bitte an Ewer Gnaden, mir die Possession dieses Wassers gnädigst zu ertheilen, also daß ich selbiges zu meinem privat Nutzen fassen, leitten und damit nach Guttduncken schalten und walten dörrffe. Wie ich denn meines Orts solches nicht anderst als ohne Ewer Gnaden, noch dem Publico, noch jemanden Schaden, Last oder Beschwerden von Ewer Gnaden begehre.

Ich habe umb so viel mehr Ursach, mich einer gnädigen Willfahz zu getrösten, als in der ganzen Welt der Erfinder eines der menschlichen Gesellschaft und Erhaltung der so edlen Gesundheit nützlichen Werckhs einige Belohnung dafür zu erwarten hatt, und auch Ewer Gnaden bekanntt ruhmlichste Intention, das gemeine Beste zu befürderen, mich ein solches von selbstn hoffen lasset.

Für welche hohe Gnade ich nicht ermangeln werde, Ewer Gnaden meine underthänigste Danksagung eyfferigst zu bezeugen als der ich mit tieffer Veneration verharre

Ewer Gnaden

Basel, den 24. Jan.
1742

Underthänigst Gehorsambster
Burger und Diener
Benedict Stähelin
der Arzney Doctor und Phys. Prof.“

Nach Anhörung dieses Gesuchs beauftragte der Rat das Bauamt mit der näheren Prüfung der Angelegenheit. Und dieses legte dann auf Grund seiner Erhebungen am 3. März 1742 folgendes empfehlendes Memorial¹⁷⁾ vor: „Diese Quellen ligt vierzig biß fünffzig Schritt von dem Randh, allwo der Dorrenbach in den Herren- oder Schützenmattgraben laufft, in der Mitte einer Matten circa drey Quart Zucharten starck, welche an den Dorrenbach stoß, hat noch etlich anstoßende biß an die Höhe. Linds und rechts der Quellen befinden sich zwey Obrigkeitliche Brunnstuben, welche aber durch ein Thälly davon separiert werden, und kan sowohl dem Anschein als des Brunnmeisters Auszag nach diesen zwey Quellen im geringsten kein Schaden zuwachsen.“

Hierauf erhielt Stähelin die gewünschte Konzession, und noch am nämlichen Tage stattete er dem Räte schriftlich seinen Dank ab. Zugleich ersuchte er um die Ermächtigung zu den notwendigen Landankäufen und außerdem um die Erweiterung seines Privilegs durch die Aufnahme einer Bestimmung, „daß in demjenigen Hübel, unter welchem meine Quelle ligt und

welcher durch zwey natürliche Gräben gleichsam umzingelt ist, zu keiner Zeit und under keinerlei Vorwand gegraben, noch sonst etwas unternommen werden solle, welches dieser Quelle nachtheilig oder schädlich seyn möchte.“¹⁸⁾

In welcher Weise die Benützung und Ausbeutung der neuentdeckten und gefakten Quelle zunächst erfolgte, wissen wir nicht. Erst etwa zwei Jahrzehnte später, 1765, ließ der Hölleziegler Rudolf Mori durch den Obervogt zu Münchenstein an den Rat das Gesuch stellen, im Hölle ein Bad errichten zu dürfen.¹⁹⁾ Mori hatte zu diesem Zwecke von Frau Pfarrer Ramsped bereits das die Quelle enthaltende Gelände gekauft und beabsichtigte nun hier ein Gebäude von zirka vierzig Schuh Länge und zwei Etagen Höhe aufzuführen. In seiner Supplikation sprach er den Wunsch aus, der Rat möge ihm „in diesem zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft abzweckenden Vorhaben“ die gewünschte Bewilligung erteilen.

So entstand denn um die Mitte der 1760er Jahre das Neubad. Sein Erbauer, Rudolf Mori, war ein Abkömmling einer jener zahlreichen Refugiantenfamilien, die nach der 1685 erfolgten Aufhebung des Ediktes von Nantes zur Wahrung ihres Glaubens in Scharen die Heimat verlassen hatten und über Frankreichs Grenzen geflohen waren. Viele dieser Flüchtlinge hatten ihre Schritte auch nach Basel gelenkt; unter ihnen ein Jesajas Morue, der Stammvater des heute noch in Binningen lebenden Geschlechtes Mory. Am 17. November 1686 war diesem Jesajas Morue vom Besitzer des Höllegutes, Johann Rudolf Jaesch, aus Barmherzigkeit und Mitleid zu einem vertriebenen Refugianten ein Ziegelplatz auf dem Hölle eingeräumt worden. Es sollten Morue und seine Nachkommen diesen Ziegelplatz als Erbtheil nutzen und nießen, mit der Bedingung, daß der Platz als solcher von ihnen je weder veräußert noch belastet würde; nur die auf diesem errichteten Gebäulichkeiten sollten anderweitig verkauft werden dürfen, immerhin unter Wahrung des Vorkaufsrechtes des jeweiligen Schloßherrn im Hölle.²⁰⁾ Von Jesajas

Morue vererbte sich dann die Ziegelei auf seine Nachkommen, bis Rudolf Mori zum Gewerbe des Höllezieglers hinzu das des Neubadwirtes ergriff.

Bald wurde das vor dem Tore entstandene neue Bad zu einem aus der Stadt und den benachbarten Dörfern gern und viel besuchten Vergnügungsorte. Anschaulich, besser als Worte es vermögen, schildert uns der Maler Rudolf Huber in einem kolorierten Stich das sich dort draußen entwickelnde Leben und Treiben der Gäste, das in seiner Art wohl geeignet sein mochte, hin und wieder das Augenmerk einer gestrengen Obrigkeit auf sich zu lenken. Als im Sommer 1769 einmal der Badewirt vom Landvogt einem Verhör unterzogen wurde, da bei ihm in leichtfertiger Weise während eines „Ober-Wetter“ getanzt worden sei, so entschuldigte sich der Wirt bezeichnender Weise damit, er habe nicht zur Stelle sein können, da er seinerseits gerade mit der Fortschaffung einiger Weibsbilder beschäftigt gewesen sei. Der Landvogt referierte hierüber an den Rat, und diesmal ließen es noch „M. G. Herren bei diesem Bericht bewenden“. Energischeres Einschreiten erforderten schon Vorfälle, wie jener im Sommer 1776, als ein Tanzvergnügen im Neubad in eine blutige Messerstecherei ausgeartet war. Johann Gysin von Bottmingen war mit einem der Spielleute „wegen nicht rechtem Aufspielen zum Tanze“ in einen Streit geraten, der in eine Schlägerei ausartete, in deren Verlauf der Spielmann von Gysin in die rechte Seite zwischen den unteren Rippen einen Messerstich erhielt. Als bald beauftragte der Rat den Landvogt, sich in das Neubad zu begeben, daselbst eine genaue Information aufzunehmen und Badewirt wie Gäste und — wenn möglich — auch den zweiten Spielmann zu verhören. Der Täter Gysin selbst war flüchtig geworden. Zwar kam der verwundete Spielmann mit dem Leben davon, das Ergebnis des Handels aber war, daß der Rat zunächst jedes Tanzen im Neubad von nun an gänzlich untersagte, es sei denn, daß eine geschlossene Gesellschaft zu tanzen wünschte. Auf Moris

Bitten kam dann der Rat schon im folgenden Sommer auf dieses sein Verbot zurück und gestattete wiederum den öffentlichen Tanz im Neubad, jedoch nicht für länger als bis zum Ende der Badezeit.²¹⁾

Auf dem Schloßgut im Hölse war indessen dem älteren Matthias Ehinger gefolgt dessen Sohn Matthias Ehinger-Weiß, J. U. Cand., späterer Ratsherr und Oberst, auf den auch die Ehingerische Hälfte des Hölselehens übergegangen war. Was dieses Lehen betrifft, so war seit dessen erster Teilung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen Rudolf Stehelin und Constantin de Rochbine der Stehelin'sche Anteil in der Folge durch wiederholte Erbteilungen immer mehr zerstückelt worden, so daß die Zahl der Besitzer auf dieser Lehenshälfte von zwei im Jahre 1642 allmählich auf vierzehn im Jahre 1747 und bis auf zwanzig im Jahre 1779 gestiegen war. Diese stets fortschreitende Zerstückelung entsprach nun aber keineswegs den Absichten der Dompropstei. Es sah sich diese vielmehr schließlich veranlaßt, zur Verhütung weiterer Teilungen Vorkehrungen zu treffen. So wies die Verwaltung der Dompropstei in einem Memorial an den Rat vom 29. November 1779 darauf hin, es wäre geraten, zu verfügen, daß fernerhin keine Verkleinerung der verschiedenen Lehensanteile durch Erbteilungen erfolgen dürfe. Namentlich sollte auch in Zukunft darauf gehalten werden, daß bei Vergantungen und sonstigen Veräußerungen einzelner Lehensteile nur solche Käufer zugelassen würden, die bereits Lehensträger seien. Die vom Räte zur Ueberwachung des Staatshaushaltes verordnete Kommission der „Haus- haltung“ stimmte ihrerseits der Dompropstei in ihren Vorschlägen bei und traf entsprechende Verfügungen. Auch sollte endlich der Dompropsteischaffner von Zeit zu Zeit den Zustand der Güter in Augenschein nehmen, sich über die Rechtsgründe erkundigen, aus denen die verschiedenen Träger ihre Anteile jeweiligen besitzen, und überhaupt darüber wachen, daß den Bestimmungen der Lehenbriefe nachgelebt werde.²²⁾

Wie bereits angedeutet worden ist, saßen die Ehinger nicht selbst im Hsolee. Sie hatten vielmehr das Schloßlein an einige Mieter ausgeliehen, während die Landwirtschaft auf dem Gute von einem im Lehenhause wohnenden Lehenmanne besorgt wurde. Aus der etwas unklaren Rechtsstellung der Hsolemieter, die meist von auswärts zugezogen waren, gegenüber den übrigen Bewohnern von Binningen erwuchsen den Schloßherren wiederholte Anstände mit der Gemeinde. Es handelte sich einmal um die Verpflichtung der Mietsleute zum Frohn- und Wachdienst, sodann um deren fragliches Recht zur Ausübung eines Handwerkes. Auf dem Hsoleeschloß — wie übrigens auch auf dem Binninger Schloß — ruhten nämlich gewisse Vorrechte zugunsten der jeweiligen Schloßbesitzer, namentlich in bezug auf die Gemeindefrohnnden. Nun gestaltete sich die Sache so, daß die Schloßmieter auch für sich diese Freiheiten in Anspruch nahmen, während die Binninger die gegenteilige Ansicht vertraten und verlangten, die Hsoleebewohner sollten ebenfalls zum Frohn- und Wachdienst zugezogen werden. Anderseits wünschten sie aber vor Konkurrenz von seiten der Hsoleeleute geschützt zu werden dadurch, daß man letzteren die Ausübung eines Handwerkes verbiete.

Im Jahre 1763 hatte sich bereits der Rat auf eine Klage der Gemeinde Binningen hin mit dieser Angelegenheit befaßt, und damals hatte die Ratserkenntnis gelautet: „sollen diese beiden Herrengüter-Besitzer bei ihren bisherigen Freiheiten und Rechten geschüzet, deren Hausleute von dem Herrn Landvogt aber in Pflicht genommen werden, und diese Hausleuthe kein Handwerk treiben.“

Auf die Dauer scheint dies jedoch den Binningern nicht genügt zu haben. Denn im Frühjahr 1790 kam der damaligen Schloßherrin, der hinterlassenen Witwe des Obersten Mathias Ehinger, ganz unerwartet von den Vorgesetzten der Gemeinde Binningen die Ankündigung zu, daß in Zukunft alle Rechte und Freiheiten des Gutes und Schloßleins im Hsolee ungültig sein sollten, und daß die Schloßbesitzerin die Haus-

leute, die sie aufgenommen, auszuschaffen habe, es sei denn, daß diese ordnungsgemäß vom Räte das Hintersaßenrecht zu erlangen sich bewürben und gleich anderen Bewohnern die Gemeindelaſten trügen. Da die Binninger für ihr Begehren den Landvogt hinter ſich hatten, wandte ſich Witwe Ehinger an den Rat mit der Bitte um Erneuerung der Erkenntnis vom 26. März 1763. In ihrer Eingabe ſuchte ſie hauptſächlich die Eigenschaft der Hölsemieter als einer Art Hausgeſinde nachzuweiſen, indem ſie betonte, es habe jeder neue Mieter jeweilen verſprechen müſſen, zu den großen Feldarbeiten wie Heuet, Ernte uſw., für welche Tagelöhner in genügender Anzahl oft nicht zu haben ſeien, behilflich zu ſein; auch ſei ſtets ein Teil dieſer Leute zur Winterarbeit zugezogen worden. Es ſei nie jemand ohne genügende, vom Landvogt genehmigte Ausweiſepapiere aufgenommen worden, auch ſei auf dem Hölsegut niemals ein Handwerk betrieben worden und den Binninger Handwerkern von dieſer Seite her ein Eingriff widerfahren.²³⁾

Wie aus den Ratsverhandlungen zu erkennen iſt, hielt ſich in der Tat zu Binningen wiederholt fremdes Volk auf, das ohne Ausweiſſchriften und ohne obrigkeitliche Genehmigung niedergelaſſen war, und das auszuſchaffen ſich der Landvogt und der Rat jeweilen angelegen ſein ließen. Auf die Vorſtellungen der Frau Witwe Ehinger jedoch entſchied der Rat im Frühjahr 1790, dem Hölsebeſitzer ſei geſtattet, fremde Hausleute nach einfacher Anmeldung beim Landvogte halten zu dürfen, ſoweit dieſe auf den Gütern zum Landbau oder als Knechte und Mägde gebraucht würden. In Anbetracht aber der immer mehr zunehmenden Bevölkerung auf der Landſchaft und des Mangels an „Feurung, Wohnung und Nahrung“ für die rechtmäßigen Einwohner wurde erkannt, es dürften ſolche Hausleute unter keinen Umſtänden ein Gewerbe oder Handwerk betreiben.

Frau Witwe Ehinger-Weiß ſtarb am 3. April 1797. Nach ihrem Ableben ging das Hölsegut — das Schloß und der

Ehingerische Lehensanteil — über auf ihre vier Töchter Anna Elisabeth, Anna Margaretha, Gertrud und Katharina. Diesen vier neuen Besitzerinnen wurde das 1799 verfallene Lehen von der Verwaltungskammer des Kantons Basel — der zur Zeit der Helvetik hiefür maßgebenden Behörde — wiederum verlängert und auf zwanzig Jahre erneuert. Zu gleicher Zeit wurde auch der Binninger Gemeinderschaft das Lehen für ihren Anteil erneuert. Für beide Parteien galten die alten Bedingungen: je 11 Viernzel Dinkel jährlichen Zins auf Martini.

Nachdem die vier Geschwister Ehinger anderthalb Jahrzehnte das Lehen innegehabt, begannen sie ihres Besitztumes müde zu werden, da ihnen bei zunehmendem Alter die Versorgung des großen Gutes immer beschwerlicher wurde. Sie wünschten darum dieses zu veräußern. Nun enthielt aber der Lehensbrief die ausdrückliche Bestimmung, es dürfe vor Ablauf der Lehensfrist ohne obrigkeitliche Bewilligung am Lehen nichts verändert oder veräußert werden. So stellten denn die Schwestern am 7. Dezember 1813 ein entsprechendes Gesuch an den Rat. Dieser überwies die Petition zur nähern Prüfung an das mit der Aufsicht über das Kirchen- und Schulgut — zu dem seit 1803 auch das Dompropsteigut gehörte — betraute Deputatenamt. Das Gutachten fiel für die Gesuchsteller günstig aus, und der Rat bewilligte mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1813 den Jungfrauen Ehinger, die Rukniefung ihres Anteils am Hsoleehen an einen Kantonsbürger, sei er bereits Mitbesitzer am Lehen oder nicht, unter den im Lehensbriefe enthaltenen Bedingungen und bis zur Verfallzeit zu veräußern.²⁴⁾

Als solches bestand das Hsoleehen der Dompropstei jedoch nur noch wenige Jahre. Durch Ablösung der Grundzinse gemäß den einschlägigen Gesetzesbestimmungen von 1804 und 1816 wurden die bisherigen Belehnten zu Grundeigentümern, und damit war das Lehen überhaupt aufgelöst.

Das Schloß und Schloßgut hingegen blieb Eigentum der

Geschwister Ehinger bis zum Tode der letzten der vier Schwestern im Jahre 1831. Dann ging das Schlößlein durch Erbschaft über an Nikolaus von Brunn-Preiswerk, Pfarrer zu St. Martin. 1835 war Eigentümer dessen Sohn, Joh. Jakob von Brunn-von Speyr, Pfarrer zu St. Theodor, der ehemalige — in den Dreißigerwirren vertriebene — Pfarrer von Bubendorf. Joh. Jak. von Brunn besaß das Gut bis 1839. Hernach wechselte dieses mehrmals den Besitzer, bis es 1843 vom Bierbrauer Rudolf Debary gekauft wurde, der im Schlößlein eine Brauerei und Wirtschaft eröffnete. 1865 erwarb dann das Schlößlein Rudolf Brändlin, ebenfalls Bierbrauer. Es hatte dieser wenige Jahre zuvor die alte Hardersche Brauerei in der Steinenvorstadt, den späteren Löwenfels, übernommen. Da ihm aber die daselbst zur Verfügung stehenden Kellereien nicht geräumig und nicht kühl genug waren, baute er beim Hölleschloß in den Berg hinein die großen, heute noch im Gebrauch stehenden Lagerkeller.²⁵⁾ War auch die von Debary eingerichtete Brauerei bereits 1856 wieder eingegangen, so blieb gleichwohl das Hölleschloßlein auch in der Folgezeit unter dem Zeichen des Biersterns. Heutiger Eigentümer ist das Salmenbräu Rheinfelden. —

Damit stehen wir am Schlusse unserer kleinen Darstellung. Wie aus dieser hervorgeht, hat sich die Vergangenheit des Hölleegutes im ganzen in bescheidenem Rahmen gehalten. Das Schlößlein stellte im Gegensatze beispielsweise zu den benachbarten Weiherhäusern zu Binningen, Bottmingen und Gundelringen weniger einen herrschaftlichen Lustsitz dar, als vielmehr einen einfachen Gutshof. Größere Ereignisse haben sich auf dem Hölle keine abgespielt. Es sind mehr die Geschehnisse des Alltags, von denen uns die Akten erzählen, welche uns aber damit das eine oder andere kleine Kulturbild vergangener Zeiten enthüllen, das — belebt mit den Gestalten eines Wilhelm oder Johann Georg von Brugg, eines Constantin de Rocbine, eines Johann Rudolf Jaesch und der Ehingerischen

Gutsherren — vielleicht geeignet ist, an einem unserer alten Baumerke neues Interesse zu erwecken.

Die Besitzer des Holeschlosses und des Neubades waren im 19. Jahrhundert:²⁶⁾

1. Das Holeschloß:

Pfarrer Johann Jakob von Brunn-von Speyr	(1833)—1839
Johann Wilhelm Kleiner-Gaesch, Handelsmann	1839—1842
Heinrich Bickel, Hafnermeister, von Stallikon (Zürich)	1842—1843
Anton Egger von Eggersriet (St. Gallen), namens seiner Tochter Maria Elisabeth	1843
Rudolf Debarry-Egger, Bierbrauer	1843—1850
Friedrich August Siegrist, Bierbrauer	1850—1859
Johannes Zangger, von Fluntern (Zürich)	1859—1864
Rudolf Brändlin-Drissel, Bierbrauer	1865—1869
Jakob Friedrich Wenk, Bierbrauer, von Fischen- gen (Baden)	1869—1883
Rudolf Brändlin-Drissel, Bierbrauer	1883—1889
Theodor Hosh-Burry	1889—1891
Eugen Wirz-Ettlin, Wirt	1891—1894
Gottlieb Lippe-Urben, Koch und Wirt	1894—1896
Fritz Mummenthaler-Dettwyler, Käser und Wirt	1896—1901
Salmenbräu Rheinfelden	seit 1901

2. Das Neubad:

Johannes Mori, Wirt (gest. 1857)	—1857
Johannes Buser, Wirt, von Bucten (Baselland)	1857—1860
Jakob Detiker-Rösin, Wirt, von Männedorf (Zürich)	1860—1861
Konrad Raas-Stehlin, Wirt, von Langdorf (Thurgau)	1861—186.
S. J. Delhasen-Dreyer und Joh. Plattner-Hosh, Zimmermeister	186.—1869

August Dames-Felder, Wirt, von Gentheim (Preußen), zuvor wohnhaft in Liestal	1869—1874
Martin Hofer-Recher, Metzger in Liestal	1874—1875
Heinrich Grieder-Tschudin und Samuel Senn- Rosenmund, sämtliche in Liestal	1875—1879
Jakob Jenni-Lapp, Wirt, von Langenbruck	1879—1890
Fritz Jakob-Roth, Wirt, von Müllheim (Baden)	1890
Leopold Oswald, Wirt	1890—1893
Katharina Oswald	1893
Albert Perottet-Wanner, Wirt	seit 1893

Anmerkungen.

Dem Basler Staatsarchiv, der Basler Kunstsammlung, sowie dem Landesarchiv des Kantons Baselland spricht der Verfasser für das ihm zur Verfügung gestellte Material seinen besten Dank aus. Ebenso ist er zu Dank verpflichtet allen denen, deren Gefälligkeit er sich während seiner Arbeit erfreuen durfte, insbesondere Herrn Dr. August Burckhardt, Herrn Wilhelm Faesch-Timhoff und Herrn Sek.-Lehrer Seiler in Basel, Herrn Ernst Meininger in Mülhausen, Herrn Kanzleisekretär Hersberger in Liestal und nicht zum Mindesten für sein Entgegenkommen Herrn Gemeindevorwalter Frei in Binningen.

Die der vorliegenden Darstellung zugrunde liegenden Akten sind entnommen:

1. dem Staatsarchiv Baselstadt:
 - Domstift O O 1 und 2 (Rechnungen und Corpora)
 - Domstift P P 7 und 8 (Corpora)
 - Domstift W W 43 (Holeelehen)
 - Land und Wald G 2 (Holeeerblehen)
 - Brunn A 6 (Grundriß des Spalenbrunnenwerks 16. Jahrh.)
 - Ratsprotokolle.
2. der Universitätsbibliothek Basel:
 - Jurisprozeßakten (Juristikste).
3. dem Landesarchiv Baselland:
 - Lade 75: Binningen, Holee und Neubad
 - Topographische Entwürfe Georg Friedrich Meyers (XVII. Jahrh.).
4. der Gemeindefkanzlei Binningen:
 - Kaufvertragsprotokolle.
5. der Bezirkschreiberei in Binningen:
 - Kaufvertragsprotokolle.
6. dem Stadtarchiv Mülhausen:
 - Ratsprotokolle.

- 1) Boos, U. L. Basel S. 3 Nr. 11.
- 2) ebenda.
- 3) Basler Urkb. IV Nr. 37.
- 4) Brunn A 6
- 5) das Nächstfolgende stützt sich auf Paul Burdhardt, David Joris (Basl. Biogr. I (1900), S. 91 ff.
- 6) Universitätsbibliothek Joristifte.
- 7) Liestal, Lade 75.
- 8) ebenda.
- 9) Domstift W W 43.
- 10) Stadtarch. Mülhausen, Ratsprotokolle 14.
- 11) Liestal, Lade 75.
- 12) nach Matthias Graf, Gesch. der Stadt Mülhausen (1822) III. S. 68.
- 13) Domstift W W 43.
- 14) nach gefälligen Mitteilungen von Herrn Wilhelm Jaesch-Jmhoff aus dem Jaesch'schen Familienbuch.
- 15) Liestal, Lade 75.
- 16) ebenda.
- 17) ebenda.
- 18) ebenda.
- 19) ebenda.
- 20) ebenda
- 21) über diese Vorfälle im Neubad siehe Ratsprotokolle.
- 22) Liestal, Lade 75.
- 23) ebenda.
- 24) Land und Wald G 2.
- 25) Eduard Eckenstein, Geschichte der Bierbrauerei in Basel (1902) S. 51.
- 26) nach den Kaufvertragsprotokollen in der Gemeindefanzlei und in der Bezirkschreiberei Binningen.